

KANTON ZÜRICH
GEMEINDE WIL

BRUNNACKERQUELLEN
WASSERVERSORGUNG WIL

SCHUTZZONENREGLEMENT

WIL, - 8. Juli 1985. .

GEMEINDERAT WIL

Schutzzonenreglement Quellen Brunnacker Wil

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1: Dieses Reglement legt die zu Schutz des Quellwassers und der Quellwasserfassung Brunnacker erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellwasserfassung bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus Schutzzonenplänen 1:1000 des Ingenieurbüros E. Werner, Rümlang, vom 20. März 85, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bilden.
- Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Standort

Die Quellen Brunnacker befinden sich im Gebiet Rotwiesen/Brunnacker nahe der Landesgrenze.

III. Nutzungsbeschränkungen

1. Zone III (weitere Schutzzone)

Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. ist vorbehältlich Ziffer 5b) verboten.
- b) Das Erstellen von Strassen-, Wald- und Flurwegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.
- c) Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- d) Das Vergraben von Kadavern ist verboten.
- e) Forst- und landwirtschaftliche Nutzungen sind erlaubt. Beim Ausbringen von Gülle und Spritzmitteln darf der Boden weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt, noch gefroren sein.
Das Ausbringen von Gülle während starken Regenfällen sowie während der Schneeschmelze ist zu unterlassen.
- f) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten. Innerhalb der Schutzzone sollten aus diesem Grunde keine Holzlagerplätze erstellt werden.

- g) Mit der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben.
Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Produktbeschränkungen sowie die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstamtes einzuhalten.

2. Zone II (engere Schutzzone)

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Wald- und Flurwegen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.
- b) Die landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidegang, Ackerbau, sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist und Reifekompost aus organischen Abfällen erlaubt. Das Herbeiführen von Brache mit Herbiziden ist verboten. Durch geeignete Anbaumethoden ist der Brachflächenanteil zeitlich und flächenmässig möglichst klein zu halten.
- c) Die Verwendung von Gülle, Klärschlamm und Frischkompost ist verboten.
- d) Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.

3. Zone I (Fassungsbereich)

Art. 7: Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Beschränkungen.

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, Wald- und Flurwegen ist verboten. Der bestehende, am Rand des Fassungsbereiches gelegene Waldweg kann in seiner heutigen Lage und Form bestehen bleiben.

- b) Im Fassungsbereich ist, soweit sie nicht bewaldet ist eine geschlossene Grasnarbe zu erhalten.
Die landwirtschaftliche Nutzung als Magerwiese (ohne Weidegang) ist zugelassen.
Ebenfalls erlaubt ist die forstwirtschaftliche Nutzung.
- c) Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien, sowie Hof- und Handelsdüngern ist verboten.
- d) Ausserhalb des Waldes ist der Fassungsbereich im Gelände zweckmässig zu markieren.
- e) Bietet sich Gelegenheit, so ist der Fassungsbereich aufzuforsten.
- f) Führt die Bewirtschaftung im Fassungsbereich zu Beanstandungen in der Wasserqualität, so sind in einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Nutzungsbeschränkungen festzusetzen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8: In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 9: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 10: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

- 8. Juli 1985

Vom Gemeinderat Wil festgesetzt am:

Der Präsident:

Nammann

Der Gemeinderatsschreiber:

Muschler

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr.

Beilagen: - Schutzzonenplan Nr. 202/5
- Grundeigentümer- und
Flächenverzeichnis

Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis

Kat.-Nr.	Grundeigentümer	Fassungsbereich I	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
	<u>Quellen Brunnacker</u> (Wasserversorgung Wil)			
2514	Hans Matzinger-Huber Sonnenberg, 8197 Rafz	3800 m2 Acker/Wiese	1950 m2 Acker/Wiese	3550 m2 Acker/Wiese
1920	Polit. Gemeinde Wil	1900 m2 Wald	1350 m2 Wald mit Weg	950 m2 Wald mit Weg
1824	Polit. Gemeinde Wil	270 m2 Waldweg	550 m2 Waldweg	210 m2 Waldweg
2549	Polit. Gemeinde Wil	400 m2 Wald	9650 m2 Wald mit Weg	14600 m2 Wald mit Weg